Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 38

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fond und Fr. 500 für kirchliche Zwecke; an die Gemeinde Ganterschwhl: Fr. 300 an den allgemeinen Armensond und Fr. 200 an die katholische Schule.

Zürich. (Schluß des in letter Nummer abgebrochenen Artikels.) Die Schule kann unmöglich verantwortlich gemacht werden für das Nichthaftenbleiben des Unterrichtsstoffes nach der Schule, indem dieses Festhaften eine beständige Fortübung voraussetz, die in den spätern Lebensverhältnissen ihre Hindernisse haben kann.

So weit ein Vorwurf gegen die Schule gerechtfertigt sein mag, hat er seine Gründe wesentlich darin, daß die Elemente zu wenig befestigt werden und zu früh zu den Realien fortgeschritten wird; daß die Realien zu umfassend und spstematisch gelehrt werden, die Grammatik zu abstrakt betrieben wird; daß die Alltagsschule in einem zu frühen Alter aushört, daß der Ergänzungsschule zu wenig Zeit eingeräumt ist und es dieser Unterrichtsstuse noch an guten Lehrmitteln gebricht. Die Abhülssmittel gegen diese Gebrechen sind diesenigen, die das neue zürcherische Schulgesetz befürwortet hat und die seit Mai 1860 größetentheils schon in's Leben getreten sind:

- 1) Die ganze Alltagsschulstufe soll mehr den Charakter der Elementarschule tragen. Die Realien werden zum bloßen Uebungsstoff für den Elesmentarunterricht verwendet.
- 2) Die stärkere und selbstständigere Betonung der Realien, namentlich in ihrer Bedeutung für's Leben, kommt erst auf der Ergänzungsschulstuse.
- 3) Die Alltagsschule ist bis in's 13. Altersjahr zu verlängern.
- 4) Vermehrung der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule und Besschaffung tüchtiger Lehrmittel für dieselbe.

Die allersolideste Hülfe liegt in der Organisation täglicher Schulen nach Art der Sekundarschule. Jedenfalls sollten die jungen Leute bis zum 16. Jahr wenigstens zweimaligen wöchentlichen Unterricht empfangen." — Einverstanden!

Die zürcherische Schulspnobe versammelte sich letzten Montag in Neusmünster. Es wurde die Frage behandelt, ob in Ergänzungs: und Sekundarsschulen die Realien klassenweise oder mit Klassenzusammenzug behandelt werden sollen. Aus der sehr einläßlichen Berathung erhellte, daß Klassenunterricht das Richtige sei, Klassenzusammenzug aber einstweilen noch nothwendig durch die gegebenen Verhältnisse; die Nachtheile können durch eine zweckmäßige Art der Stoffbehandlung gemildert werden.

Graubundten. Die Kantonsschule zählt mit den neu eingetretenen 235 Zöglinge.

0000€0000